
MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2025/1

27.03.2025

1 Aktuelles

1.1 Release-Termin für den Webdienst auf den 03.04.2025 verschoben

Das Release der neuen Webdienst-Version wird am Donnerstag, dem 03.04.2025, stattfinden. Das Release findet diesmal im üblichen Wartungszeitraum für das MaStR statt. Aufgrund der größeren Änderungen verlängert sich das Zeitfenster für die Wartung.

Die Verschiebung weg vom 01.04. fand zunächst zur Anpassung an die Verschiebung bei der Marktkommunikation statt (s.a. [Mitteilung Nr. 42 der BK'n 6 und 7 vom 19.06.2024](#)). Die weitere Verschiebung im Bereich Marktkommunikation auf den 06.06.2025 (s.a. [Mitteilung Nr. 4 der BK 6 vom 06.12.2024, Az. BK6-24-174](#)) stellt für das MaStR eine zu große Verzögerung der neuen Funktionalitäten dar.

1.2 Webinare für Netzbetreiber

Die Bundesnetzagentur bietet in diesem Jahr wieder Webinare für Netzbetreiber an. Dort erhalten Sie einen Überblick über alle Funktionen, die Ihnen das MaStR zur Verfügung stellt. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf die Netzbetreiberprüfung gelegt werden. Außerdem werden Sie über Änderungen und neue Funktionen informiert.

Das Webinar wird inhaltsgleich am 02.04. und am 10.04.2025 jeweils von 9-15 Uhr angeboten. Außerdem wird am 11.04.2025 eine verkürzte Veranstaltung angeboten, in der ausschließlich die neuen Funktionen vorgestellt werden. Eine Anmeldung ist bis einschließlich 28.03.2025 über die Internetseite der Bundesnetzagentur unter [Bundesnetzagentur - Anmeldeformular](#) möglich.

1.3 MaStRV zum 01.01.2025 in Kraft getreten

Die neue MaStRV ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

- Das Registrierungsdatum des Anlagenbetreibers wird in den öffentlichen Listen angezeigt.
- Es wurden weitere Vereinfachungen für Balkonkraftwerke umgesetzt:
 - Der Anschlussnetzbetreiber wird automatisch vom System bzw. von der BNetzA ausgewählt.
 - Das Feld „Bruttoleistung des Speichers“ wird mit dem angegebenen Wert zur „Wechselrichterleistung“ des Balkonkraftwerks befüllt.
- Es besteht keine Registrierungspflicht mehr für Notstromaggregate mit einer Leistung kleiner 1MW.
- Die folgenden Felder sind nun eine Registrierungsvoraussetzung: Nabenhöhe, Rotordurchmesser bei Windenergie, Art der Genehmigung und Genehmigungsdatum (Umsetzung zum 03.04.2025).
- Die folgenden Felder wurden neu hinzugefügt: Datum der Antragsstellung bei Genehmigungen und bei Flugwindenergieanlagen: Technologie, Flughöhe und Flugradius (Umsetzung zum 03.04.2025).
- Es wurden neue Felder zum Thema Flächennutzung und „lichte Höhe“ bei Agri-PV-Anlagen hinzugefügt (voraussichtliche Umsetzung zum 1.10.2025).

2 Netzbetreiberprüfung

2.1 Vorgehen bei Änderung des Betreibers

Wenn sich der Betreiber einer Einheit ändert, dann ist dies über die Funktion „Betreiberwechsel registrieren“ im MaStR zu erfassen. Hierzu muss sich der neue Anlagenbetreiber im MaStR registrieren. Anschließend kann der vorherige Anlagenbetreiber die Einheit(en) auf den neuen Anlagenbetreiber übertragen.

Die Einheit darf nicht neu im MaStR registriert werden. Außerdem dürfen die Daten des vorherigen Anlagenbetreibers auch nicht mit den Daten des neuen Anlagenbetreibers überschrieben werden. Insbesondere darf der Anlagenbetreiber nicht über den Datenkorrekturprozess dazu aufgefordert werden, die Daten zum Anlagenbetreiber zu überschreiben.

Wenn Sie im Rahmen der Netzbetreiberprüfung feststellen, dass ein Betreiberwechsel nicht registriert wurde, können Sie das Ticket zur Klärung an die Bundesnetzagentur geben. Wählen Sie hierzu den Grund „Betreiberwechsel wurde nicht registriert“ aus. Die Bundesnetzagentur nimmt dann Kontakt zum Anlagenbetreiber auf und erläutert ihm die korrekte Vorgehensweise.

2.2 Neuer Klärungsgrund „Duplikat des Anlagenbetreibers“

Aus Sicht der Bundesnetzagentur darf jeder Anlagenbetreiber nur einmal im MaStR registriert werden. Daher wird mit dem Release am 03.04.2025 ein neuer Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat Anlagenbetreiber“ hinzugefügt. Wählen Sie diesen Klärungsgrund aus, wenn Sie während einer laufenden Netzbetreiberprüfung feststellen, dass ein Anlagenbetreiber bereits unter einer anderen MaStR-Nummer registriert ist. Geben Sie im Feld „MaStR-Nummer des anderen Anlagenbetreibers“ die MaStR-Nummer des Duplikates zu diesem Anlagenbetreiber an. Diese Angabe ist verpflichtend und kann nicht leer gelassen werden. Die Bundesnetzagentur wird Ihre Meldung prüfen und ggf. den Anlagenbetreiber zur weiteren Bearbeitung kontaktieren.

Zum Hintergrund:

Die Registrierungspflicht des Anlagenbetreibers folgt aus § 3 MaStRV, die der Einheit aus § 5 MaStRV. Ein ausdrückliches Gebot, dass jeder Anlagenbetreiber nur einmal zu registrieren ist, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut zwar nicht, es folgt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften. Denn das MaStR ist ein Verzeichnis zur Abbildung der zentralen energiewirtschaftlichen Daten im bundesweiten Strommarkt. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es unter anderem, die Transformation des Energiesystems gegenüber der Öffentlichkeit transparenter zu machen und energiewirtschaftliche Meldepflichten abzubauen. Dazu zählen insbesondere die Meldepflichten von Marktakteuren untereinander, z.B. im Rahmen laufender Marktprozesse, oder behördlicher Meldepflichten.

Unerlässlich ist es deshalb, die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Daten zu gewährleisten. Hierzu zählt auch eine Eineindeutigkeit der Angaben zu Anlagenbetreibern, denn nur dann spiegeln die Registrierungen im MaStR die Marktfunktionen im Energieversorgungssystem so wider, wie sie tatsächlich vorliegen. Erreicht wird dies über die Vergabe einer eindeutigen Nummer für den Marktakteur.

Die Nummern dienen der Identifikation z.B. des Anlagenbetreibers oder der Einheit und sind für einen funktionierenden Zuordnungsprozess unerlässlich. Aus diesem Grund darf ein Marktakteur nur einmal in der Marktfunktion Anlagenbetreiber registriert werden. Er erhält somit mit der ABR-Nummer eine eindeutige Identifikationsnummer für diese Marktfunktion.

2.3 Neue Funktion zur Korrektur der Art der Stromerzeugung

Wenn bei der Registrierung einer Einheit die falsche Art der Stromerzeugung ausgewählt wurde oder sich die Art der Stromerzeugung nachträglich geändert hat, konnte dies bisher nur durch den Anlagenbetreiber korrigiert werden. Mit der am 03.04.2025 eingeführten neuen Funktion „Korrekturvorschlag für die Art der Stromerzeugungseinheit erstellen“ kann ein Korrekturvorschlag für die Art der Stromerzeugung durch den Netzbetreiber erstellt werden. Die Funktion steht bei Stromerzeugungseinheiten der Art Verbrennung, Biomasse und GGD (Geothermie, Grubengas, Druckentspannung) zur Verfügung und ermöglicht den Wechsel zwischen diesen drei Arten (vgl. Handbuch zur Netzbetreiberprüfung Kapitel 3.4.4).

Welche Art der Stromerzeugung zu welchen Hauptbrennstoffen bzw. Energieträgern gehört, kann in einer separaten [Übersicht \(PDF, Datei ist nicht barrierefrei\)](#) nachgesehen werden.

The screenshot displays a 'Ticket-Nr. 31293 - Prozessbearbeitung' window. The 'Verfügbare Aktionen*' section contains a dropdown menu with the option 'Korrekturvorschlag für die Art der Stromerzeugung erstellen', highlighted with a red box and a red circle labeled '2'. Below this, the 'Vorschlag: Korrektur der Art der Stromerzeugung' section shows 'Derzeitige Art der Stromerzeugung' as 'Biomasse'. The 'Vorgeschlagene Art der Stromerzeugung*' section has a dropdown menu with '-- Bitte wählen Sie --', highlighted with a red box and a red circle labeled '3'. A dropdown menu is open below it, listing 'Verbrennung einschließlich KWK-Anlagen, Brennstoffzellen und Notstromaggregaten' and 'Geothermie, Grubengas, Druckentspannung'. The 'Ticket bearbeiten' button is highlighted with a red box and a red circle labeled '1'. The background shows ticket details: Prozess-Nr.: 21382, Ticket-Nr.: 31293, Erstellt am: 19.03.2025 15:38:22, Aktualisiert am: 19.03.2025 15:39:04, and Aktueller Bearbeiter: [Name].

HINWEIS: In allen anderen Fällen einer notwendigen Korrektur der Art der Stromerzeugung (z.B. von Solarer Strahlungsenergie zur Speicher) ist eine neue Registrierung der Einheiten notwendig und für die bisher registrierten Einheiten müssen vom Anlagenbetreiber Löschanträge gestellt werden. Sollten Sie einen solchen Korrekturbedarf feststellen, geben Sie das Ticket zur Bundesnetzagentur in Klärung. Die Bundesnetzagentur nimmt dann Kontakt zum Anlagenbetreiber auf und erläutert ihm die korrekte Vorgehensweise zur Korrektur.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Neues Feld zum gemeinsamen Betrieb von Speichern und Solaranlagen

Um künftig auswerten zu können, ob eine Solaranlage gemeinsam mit einem Speicher betrieben wird, wird zum 03.04.2025 an Solaranlagen das neue Feld "Speicher am gleichen Ort" hinzugefügt.

Seit dem 01.04.2024 werden Anlagenbetreiber bei der Registrierung einer Solaranlage gefragt, ob sie einen Speicher am gleichen Standort betreiben. Damit diese Information auch für bereits registrierte Anlagen abrufbar ist, wird zumindest für die Einheiten, die bisher angegeben haben, dass Speicher und Solaranlagen einen gemeinsamen Wechselrichter nutzen (diese Abfrage ist zum 01.04.2024 entfallen), hinterlegt, dass sie „am gleichen Ort“ betrieben werden. Diese Angabe ist zwar ungenau, weil Fälle mit gemeinsamem Standort und getrenntem Wechselrichter nicht erfasst werden, dennoch ergibt die Zusammenführung der beiden Informationen den bestmöglichen Überblick, ob Speicher gemeinsam mit Solaranlagen betrieben werden.

3.2 Neue Seite „Aktuelles“

Seit dem 12.12.2024 gibt es die Seite „Aktuelles“, die über die Fußleiste des MaStR aufgerufen werden kann. Auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht von bekannten oder gemeldeten Auffälligkeiten des MaStR.

[Aktuelle Hinweise zur Nutzung des Marktstammdatenregisters](#)

Aktuelle Hinweise zur Nutzung des Marktstammdatenregisters

Meldedatum	Status	Behoben am	Titel	Beschreibung	Betroffene Stelle
07.03.2025	Erledigt	12.03.2025	Fehlender Datendownload	Der Gesamtdatenexport wird seit dem Release 24.2.156 nicht mehr neu erstellt.	Datendownload
28.11.2024	Erledigt	28.11.2024	Registrierung einer Inbetriebnahme nicht möglich	Die Registrierung der Inbetriebnahme kann nicht vorgenommen werden, da es technische Probleme im Prozess gibt.	Prozess: Einheiteninbetriebnahme
13.11.2024	Offen		Doppelte Objekte im Datendownload	Es besteht die Möglichkeit, dass Objekte im Datendownload mehrfach vorhanden sind, was zu Problemen beim Import führen kann.	Datendownload

« < 1 > » 10 Elemente pro Seite

Aktuelle Hinweise und Probleme 1 - 3 von 3

Marktstammdatenregister 2025 Kontakt Datenschutz Impressum Hilfe FAQ **Aktuelles** Barrierefreiheit

4 Allgemeines

4.1 Drosselung der Wechselrichterleistung

Für die Bestimmung der „installierten Leistung“ (Modulleistung), ist im MaStR stets die höchste wählbare Leistung relevant. Für die Wechselrichterleistung ist die Angabe auf dem Typenschild oder im Einheitenzertifikat des Wechselrichters maßgeblich. Bei manchen Wechselrichtern kann die Leistung gedrosselt sein. Die Drosselung ist grundsätzlich bei der Eintragung im MaStR nicht zu berücksichtigen. Die ungedrosselte Wechselrichterleistung muss eingetragen werden.

Ausnahme: Wenn die Drosselung vom Hersteller des Wechselrichters vorgenommen wurde und vom Anlagenbetreiber nicht geändert werden kann, dann kann ausnahmsweise die gedrosselte Leistung eingetragen werden. Diese Ausnahme gilt auch dann, wenn die Drosselung über das Internet vom Hersteller durchgeführt wurde.

Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie auch den FAQ zu Solaranlagen und anderen EE-Anlagen auf der Seite der Bundesnetzagentur entnehmen: [Bundesnetzagentur - Solaranlagen und andere EE-Anlagen](#)

4.2 Registrierung von Stromspeichern, die neben Solarstrom auch mit nicht-erneuerbarem Strom aus dem Netz beladen werden können

Es gibt bei Solar-Speicher-Kombinationen Betriebsmodi, bei denen der Speicher auch aus dem Netz geladen werden kann, gleichzeitig aber technisch sichergestellt ist, dass der Speicher nicht wieder ins Netz entlädt.¹ Dieser Betriebsmodus wird insbesondere in Verbindung mit einem dynamischen Stromliefervertrag und einer viertelstündlichen Bewirtschaftung gewählt.

Der Betriebsmodus kann im MaStR nicht eingetragen und angegeben werden. Dennoch ergeben sich bei der Registrierung des Speichers Besonderheiten: Da in diesem Betriebsmodus nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingespeichert wird, darf dieser Speicher im MaStR nicht als EEG-Anlage registriert werden. Der Anlagenbetreiber muss in einem solchen Fall die Frage „Ist die Stromerzeugungsanlage [hier der Stromspeicher] Bestandteil einer EEG-Anlage?“ mit „nein“ beantworten. Entsprechend erfolgt im MaStR bei diesem Speicher im Reiter „EEG-Anlage“ folgender Eintrag: Der Stromerzeugungseinheit Speicher ist keine EEG-Anlage zugeordnet.

Dieser Eintrag hat **keine feststellende Wirkung** hinsichtlich der beim Anschlussnetzbetreiber angemeldeten Form der Bewirtschaftung des Speichers. Erst recht ergeben sich keine Rückschlüsse im Hinblick auf die Vergütung für den aus der Solar-Speicher-Kombination oder aus den Solaranlagen, die am gleichen Standort betrieben werden, ins Netz eingespeisten Strom.

¹ Vgl. die „aktive Variante“ auf Folie 12 des BNetzA-Vortrags im [Webinar: Wie erwecken wir Heimspeicher aus dem Dornröschenschlaf? - Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.](#)